

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst:

1. Nachtopf, Laub-, Bandel- und Gitterwerk, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 28.969, Ke 7517
2. Deckelschale und Untersatz, Schwarzlot, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 28.970, Ke 7518
3. Statuette, Mädchen mit Blumenkorb, Wien, 1745
MAK-Inv.Nr. 28.973, Ke 7521
4. Statuette, Jägerin, Wien, 1745
MAK-Inv.Nr. 28.974, Ke 7522
5. Statuette, Elefant, weiß, Wien, um 1750
MAK-Inv.Nr. 28.975, Ke 7523
6. Flaschenvase, Doppelwappen, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 28.976, Ke 7524
7. turmartiges Deckelgefäß, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 28.977, Ke 7525
8. Teebüchse, Wien, DuPaquier
MAK-Inv.Nr. 29.407, Ke 7742

9. Rokokoteller, Dame und Amoretten, nach Nilsson, Wien, 1760
MAK-Inv.Nr. 29.415, Ke 7750
10. Rokokoteller, Kavalier und Dame, nach Nilsson, Wien, 1760
MAK-Inv.Nr. 29.416, Ke 7751
11. Kaffeebecher u. UT, Golddekor, Wien, 1797
MAK-Inv.Nr. 29.418, Ke 7753
12. Deckelschale u. UT, kobaltblau, Putten, Wien, 1770
MAK-Inv.Nr. 29.420, Ke 7755
13. Dose mit spielenden Kindern, Wien, 1770
MAK-Inv.Nr. 29.424, Ke 7759
14. Tischchen, Porzellanplatte mit Vögeln, Wien, 1800
MAK-Inv.Nr. 29.425, Ke 7760
15. Porzellanstatuette Kavalier am Schreibtisch, Wien, 1745
MAK-Inv.Nr. 29.430, Ke 7765
16. Porzellanstatuette Jäger und Hirschkuh, Wien, 1750
MAK-Inv.Nr. 29.433, Ke 7768
17. Leuchter mit Putti, Wien, 1745
MAK-Inv.Nr. 29.436, Ke 7771
18. Leuchter mit Putti, Wien, 1745
MAK-Inv.Nr. 29.437, Ke 7772

sowie aus der Graphischen Sammlung Albertina

1. Johann Ziegler
Die große Allee an der Donau, 1780, kolorierte Radierung (DG)
Albertina-Inv.Nr. 1941/0177

2. Carl Schütz
Ansicht des Kohlmarkts, 1786, kolorierte Radierung, 1. Zustand (DG)
Albertina-Inv.Nr. 1941/0178

an Heinrich Rothberger, bzw. im Falle seines Todes an dessen Erben auszufolgen. Über die allfällige Erbfolge nach dem Genannten wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht einzuholen sein, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

In der Begründung ist ausgeführt, aus welchen Gründen hinsichtlich einiger anderer im obzit. Dossier angeführten Objekte keine Rückgabeempfehlung ausgesprochen werden konnte.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung Heinrich Rothbergers ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Heinrich Rothberger" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Unter Zugrundelegung des Berichtes der Kommission für Provenienzforschung ist eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Gruppen der für eine Rückgabe in Betracht kommenden Kunstwerke unumgänglich.

1. Kunstwerke aus der Sammlung Rothberger im Österreichischen Museum für angewandte Kunst:

1.1. Kunstwerke, die Gegenstand des Rückstellungsvergleiches vom 29.10.1947 waren (lfd. Nrn. 4 bis 21 auf den Seiten 3 bis 5 des Berichtes):

Der Ankauf erfolgte durch das Museum über das offenbar als Vertreter des Sammlers agierende Kunsthaus Weinmüller (11 Objekte am 15. Mai 1939 bzw. ein Objekt am 5.10.1939) und über den Rechtsanwalt des Sammlers, Dr. Limpens (38 Objekte am 12.10.1940). Zum Zustandekommen und zur Durchführung dieser Kaufverträge wird im Rückstellungsvergleich vom 29.10.1947 ausdrücklich festgehalten, dass diese eine Folge der politischen Verfolgung des Sammlers waren und "ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus nicht erfolgt" wären, ferner dass "der Kaufpreis nicht zur freien Verfügung des Verkäufers gelangte". Es ist somit vom Vorliegen nichtiger Rechtsgeschäfte im Sinne des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106, und überdies davon auszugehen, dass die kaufgegenständlichen Kunstwerke nach dem 3. Rückstellungsgesetz rückzustellen gewesen wären.

Mit Schreiben vom 21.5.1947 hat das Staatliche Kunstgewerbe Museum den Vertreter des Rückstellungswerber auf die in Geltung stehenden Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (gemeint wohl "Ausfuhrverbotsgesetz") hingewiesen und festgehalten, dass "diese Sammlung von Wiener Porzellan ganz besonders in den Bereich dieses Gesetzes" falle.

Mit Rückstellungsvergleich vom 29.10.1947 erfolgte sodann die Widmung von 18 Objekten und die Übertragung des Eigentums an diesen Objekten an das Museum (richtig an den Bund) unter der Bedingung der Ermöglichung der Ausfuhr der übrigen noch im Besitz des Museums befindlichen und auf Grund des Vergleiches rückzustellenden Kunstwerke. Diese Bedingung wurde offenbar erfüllt.

Dass es im vorliegenden Fall auch ein formelles Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz gegeben hat, kann aus dem an das Bundesdenkmalamt gerichteten Schreiben des Museums vom 25.1.1947 erschlossen werden. Dieses Verfahren hat allerdings offenbar nicht im Besitz des Museums befindliche "Restbestände der Porzellansammlung Heinrich Rothberger" betroffen. Dies

scheint durchaus folgerichtig, da die durch die Ankäufe aus 1939 und 1940 in den Besitz des Museums gelangten Kunstwerke zu diesem Zeitpunkt noch nicht rückgestellt und somit noch nicht in der Verfügungsmacht des Sammlers waren.

Es liegt somit eine Rückstellung durch einen gemäß § 13 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes rechtswirksamen Vergleich und auch ein Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz vor, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 1 Rückgabegesetz sind hinsichtlich dieses Teiles der Sammlung Rothberger erfüllt. Dass das Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz (zunächst) andere Objekte der Sammlung betroffen hat, steht dem – wie der Beirat bereits ausgesprochen hat – nicht entgegen, zumal im vorliegenden Fall die auch hinsichtlich der erst rückzustellenden Objekte bestehende Ausfuhrabsicht sogar ausdrücklich deklariert wurde.

1.2. Schenkung dreier Objekte im August 1939

(lfd. Nrn. 1 bis 3 auf Seite 3 des Berichtes):

Im Erhebungsbericht der Kommission für Provenienzforschung befindet sich ein "Ansuchen auf Ausfuhrbewilligung" vom 12.7.1938 mit dem Heinrich Rothberger die Bewilligung der Ausfuhr einer im Anhang aufgelisteten Sammlung von Porzellanstücken an Hans . Lange, Berlin, beantragte. Dieses Ansuchen ist allerdings vom "Gesuchsteller" nicht unterfertigt, auffällig ist auch, dass Antrag und Bewilligung von einer Hand geschrieben scheinen. Am 12.8.1938 bewilligte die Zentralstelle für Denkmalschutz zunächst die Ausfuhr von 97 Objekten, hinsichtlich 24 Objekte wurde die Bewilligung nicht erteilt. Am 12.8.1938 erfolgte eine Korrektur, wonach nunmehr "nachträglich 21 Stück freigegeben" wurden. Aus dieser handschriftlichen Korrektur ergibt sich auch die Begründung für die Änderung, nämlich die Schenkung zweier "Frankenthaler Tänzer" (durch Hans W. Lange; Meldung des Museums von 12.8.1939) und einer "Wiener Gruppe" (durch Heinrich Rothberger).

Der Urkundenlage nach handelt es sich somit eindeutig um die Übertragung des Eigentumsrechtes an Kunstwerken im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz sind allerdings nicht erfüllt, da dieser seinem eindeutigen Wortlaut nach nur auf Sachverhalte nach dem 8.5.1945 anwendbar ist.

Ob die Schenkungen als nichtige Rechtsgeschäfte im Sinne des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106, zu qualifizieren sind, kann an Hand der Urkundenlage nicht beurteilt werden. Der Umstand, dass die Zentralstelle für Denkmalschutz zunächst die Ausfuhr von 24 Objekten untersagt hat, kann noch nicht als Entziehungshandlung qualifiziert werden, zumal hinsichtlich jedes gesperrten Objektes sachliche Gründe angeführt werden (handschriftliche Vermerke auf der Liste). Auch die nachträglich im Hinblick auf die Schenkung dreier Objekte erfolgte Freigabe stellt eine auch vor und nach der NS-Zeit geübte Vorgangsweise dar, lässt somit für sich betrachtet noch nicht auf eine "durch das Dritte Reich erfolgte politische oder wirtschaftliche Durchdringung" schließen.

Um eine sachlich und nicht bloß mit Vermutungen begründete Empfehlung des Beirates zu ermöglichen, wären somit weitere Erhebungen durchzuführen, insbesondere darüber ob die zur Ausfuhr freigegebenen Kunstobjekte tatsächlich nach Berlin ausgeführt wurden, welches weitere Schicksal sie hatten und welche Rolle das Versteigerungshaus Hans W. Lange dabei spielte.

1.3. Tausch zweier Objekte im Oktober 1947

(lfd. Nrn. 22 und 23 auf Seite 5 des Berichtes):

Die beiden Schüsseln mit Schwarzlotdekor gehörten soweit ersichtlich weder zu dem 1939 bzw. 1940 vom Museum angekauften Teil der Sammlung, noch waren sie Gegenstand des Ausfuhrantrages vom 12.7.1938. Sie gehörten nach der Urkundenlage offenbar zu den "Restbeständen der Porzellansammlung Heinrich Rothberger", gegen deren Ausfuhr das Museum mit Schreiben vom 25.1.1947 an das Bundesdenkmalamt (eben mit Ausnahme dieser Schüsseln) keinen Einwand erhob.

Es ist somit aus dem Bericht der Kommission für Provenienzforschung weder ersichtlich, dass diese Schüsseln Gegenstand einer Entziehungshandlung gewesen wären, noch dass eine Rückstellung erfolgt wäre. Somit sind weder die Tatbestandsvoraussetzungen der Z 1, noch der Z 2 des § 1 des Rückgabegesetzes erfüllt. Eine Rückgabe nach § 1 Z 1 kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil die Kunstwerke nicht unentgeltlich in Bundeseigentum übergegangen sind.

Nach der Urkundenlage handelt es sich um eine unbedenkliche Tauschvereinbarung zwischen Bund und dem anwaltlich vertretenen Heinrich Rothberger. Wenn die angekündigte Ausfuhrsperrung Motiv

für den Abschluss des Tauschvertrages gewesen sein sollte, so steht dies in keinem Zusammenhang mit den dem Kunstrückgegesetz zugrundeliegenden Intentionen, die lediglich zur Rückgabe von während der NS-Zeit entzogenen Kunstwerken ermächtigen. Eine Rückgabeempfehlung hinsichtlich dieser beiden Objekte kann daher nicht ausgesprochen werden.

2. Kunstwerke aus der Sammlung Rothberger in der Graphischen Sammlung Albertina:

2.1. Ankauf von zwei Ansichtstichen von Ziegler und Schütz im Jahre 1941:

Aus den dem Bericht der Kommission für Provenienzforschung angeschlossenen Dokumenten ist mit Sicherheit zu erschließen, dass die mit dem Rechtsvertreter des Heinrich Rothberger geschlossene Kaufvereinbarung (Schreiben vom 5.11.1941) ohne dessen durch Verfolgung aus rassistischen Gründen verursachte Vertreibung nicht zustande gekommen wäre. Es handelte sich somit um ein im Sinne des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106, nichtiges Rechtsgeschäft. Da eine Rückstellung nicht beantragt wurde, hat der Bund durch Art. 22 des Staatsvertrages iVm dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zwar rechtmäßig Eigentum an den Kunstwerken erworben, die Bedenklichkeit des seinerzeitigen Ankaufes musste allerdings bekannt sein.

Hinsichtlich dieser beiden Kunstwerke sind somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt.

2.2. Ankauf von vier Aquarellen von Schütz im Juli 1940:

In der zum Ankauf führenden Korrespondenz (Schreiben Dris. Limpens vom 8.7.1940) ist mit vollster Deutlichkeit dokumentiert, dass die Veräußerung "der Ermöglichung der Zahlung der Judenvermögensabgabe" dienen sollte. Damit ist klargelegt, dass es sich bei dem Ankauf um ein im Sinne des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106, nichtiges Rechtsgeschäft gehandelt hat.

Der Anwalt Rothbergers hat in weiterer Folge die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 3. Rückstellungsgesetz angekündigt (Schreiben vom 19.1.1948), worauf es zum Abschluss eines nach § 13 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes zulässigen Vergleiches (festgehalten im Schreiben der Albertina vom 13.7.1948) gekommen ist.

Durch einen Vergleich wird im Wege der Privatautonomie Recht geschaffen. Es kommt ihm zwar – im Gegensatz zu einer Gerichtsentscheidung – Rechtskraftwirkung nicht zu, er hat den Charakter eines Rechtsgeschäftes und kann wegen Willensmängeln angefochten werden. Liegen solche nicht vor oder wurden sie nicht fristgerecht geltend gemacht, so ist der Vergleich für die Parteien verbindlich. Dies muss in verstärktem Maße für Vergleiche nach § 13 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes gelten, die vom Gesetzgeber ausdrücklich als verbindlicher Weg der Gestaltung von Rückstellungsansprüchen vorgesehen wurden. Vergleiche wie der vorliegende haben somit jedenfalls einen rechtmäßigen Eigentumsübergang an den Bund (§ 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz) bewirkt. Der Beirat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Wortgruppe "rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen" in § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz einer berichtigenden Auslegung bedarf, da andernfalls auch jeder völlig unbedenkliche Erwerb eines früher entzogenen, aber dann wieder an den Berechtigten zurückgestellten Kunstwerkes vom Tatbestand umfasst wäre. Im Sinne der Erläuterungen ("wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben") müssen Zweifel am Zustandekommen des freien rechtsgeschäftlichen Willens des Vertragspartners (oder seiner Rechtsvorgänger bei einer früheren Veräußerung an einen Dritten) bestehen.

Derartige Zweifel sind allerdings im vorliegenden Fall nicht angebracht. Der anwaltlich vertretene Rückstellungswerber hat bereits mit Ankündigung der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen Vergleichsbereitschaft bekundet, obwohl ihm die Durchsetzbarkeit seiner Ansprüche im Rechtsweg bekannt sein musste, im Vergleich wurde für die Abstandnahme von der Verfolgung der Rückstellungsansprüche eine Gegenleistung vereinbart. Derartige rechtsgeschäftliche Vorgänge, durch die ein Kunstgegenstand mit Wissen und Willen des – noch dazu anwaltlich beratenen – Rückstellungswerbers in Bundeseigentum übertragen werden, sind vom 2. Tatbestand des § 1 Kunstrückgabegesetz nicht umfasst. Eine ungeachtet dessen ins Auge gefasste Rückgabe der vier Aquarelle von Schütz aus dem Bestand der Albertina, die der Beirat nicht empfehlen kann, müsste aber jedenfalls von einer Rückstellung der seinerzeit als Gegenleistung gegebenen vier Stiche von Israhel van Meckenem abhängig gemacht werden.

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: